

Satzung des Stuttgarter Eishockey-Clubs e.V.

Inhalt

I.	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins	2
II.	Mitgliedschaft	2
III.	Erwerb der Mitgliedschaft	3
IV.	Beendigung der Mitgliedschaft	3
V.	Inhalt der Mitgliedschaft	4
VI.	Organe des Vereins	5
VII.	Strafen	7
VIII.	Satzungsänderungen, Kassenprüfung	8
IX.	Auflösung, Fusion	8
X.	Eintragung im Vereinsregister,	8
XI.	Vollzugsbestimmungen, Anti-Doping	9

Neufassung beschlossen lt. Mitgliederversammlung vom 23.07.2014, eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister VR 5925 am 16.10.2014.

Änderung beschlossen lt. Mitgliederversammlung vom 21.07.2015, eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister VR 5925 am 20.11.2015.

Änderung beschlossen lt. Mitgliederversammlung vom 17.07.2018, eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister VR 5925 am 03.12.2018.

Änderungen beschlossen lt. Mitgliederversammlung vom 21.07.2020

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Stuttgarter Eishockey-Club (SEC)

Der im Jahr 1997 gegründete Verein ist unter dem Namen „Stuttgarter Eishockey-Club“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Register-Nr.VR 5925) eingetragen und trägt den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Sinn und Zweck

(1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, wirtschaftlichen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, vor allem der Jugend, zu dienen.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Eishockeysports, Inline-Hockey-Sports sowie der Nachwuchsförderung, insbesondere die Heranziehung der Jugend zum Eishockeysport. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Förderung und Pflege des Eishockey- und Inlinehockeysports für alle Altersklassen beider Geschlechter in dafür geeigneten Sportanlagen
- planmäßiger Übungsbetrieb und Teilnahme an Freund- und Meisterschaftsspielen sowie an Turnieren
- Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen zur Vermittlung der Sportarten
- Unterstützung sowie Aus- und Fortbildung der im Verein engagierten Mitglieder

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein ist berechtigt, notwendige Auslagen zu erstatten. Dabei darf er im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(7) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage ist der Vorstand ermächtigt, Vereinsmitglieder entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Die dabei erfolgenden Zahlungen dürfen eine angemessene und marktübliche Vergütung nicht überschreiten.

(8) Darüber hinaus dürfen Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB), im Deutschen Eishockey-Bund (DEB) und Eissportverband Baden-Württemberg (EBW). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB, des DEB und des EBW sowie deren Mitgliedsverbänden soweit deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.07. – 30.06. des Folgejahres.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- aktiven und passiven Mitgliedern sowie
- Ehrenmitgliedern.

§ 6 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

- Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren (bei Beginn des Geschäftsjahres),
 - Juristische Personen und juristischen Personen angenäherte Personenvereinigungen.
- Sämtliche anderen aktiven und passiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§ 7 Aktive und passive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle aktiv am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmenden Mitglieder. Passive (Förder-) Mitglieder sind alle Mitglieder, die dem SEC angehören, jedoch nicht aktiv am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmen.

§ 8 Beginn der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem sie beantragt worden ist. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch Vereinbarung geregelt.

§ 9 Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Sie können ernannt werden, wenn sie sich um den Eishockeysport und den Verein hervorragende Dienste erworben haben.

Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Sie entrichten keine Aufnahmegebühr, keine Beiträge und keine Umlagen.

III. Erwerb der Mitgliedschaft

§ 10 Aufnahmeantrag

Aktives oder Passives Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den SEC ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck (Aufnahmeantrag) schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Zustimmung muss auch die Einwilligung in alle Handlungen und Erklärungen, die das in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mitglied im Rahmen des Vereinslebens gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern oder für den Verein vornimmt, umfassen.

§ 11 Aufnahme und Ablehnung des Mitglieds

Über die Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder der Aufnahme zustimmen. Ansonsten gilt der Antrag als abgelehnt.

Anstelle der zuvor geregelten Abstimmung kann der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Aufnahmeentscheidung auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen. Über die Ablehnung entscheidet immer der gesamte Vorstand. Mit dem Datum der Mitteilung über die Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 12 Folgen der Aufnahme

Das aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig.

Die Mitglieder können in keinem anderen Verein dieselbe Sportart aktiv betreiben, außer mit Einwilligung des Vorstandes.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 13 Arten der Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, den Austritt oder den Ausschluss des Mitglieds.

§ 14 Austritt

Die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres (30.06.) gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das bisherige Mitglied alle Rechte gegenüber dem Verein.

Der Vorstand kann durch Beschluss in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abweichen.

§ 15 Ausschluss

Ein Mitglied kann bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrag durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 16 Ausschließungsgründe

Folgende Gründe können ebenso zu einem Ausschluss führen:

- Grober Verstoß gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe oder gegen sachliche Anweisungen von Vorstandsmitgliedern,
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- Grobe Verstöße gegen die Vereinskameradschaft,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 17 Berufung

Gegen den Beschluss der Ausschließung ist Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Bis zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

V. Inhalt der Mitgliedschaft

§ 18 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus dem Zweck des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den durch die Vereinsorgane gefassten Beschlüssen ergeben. Sie haben insbesondere das Recht, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen sowie das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.

Die anderen Mitglieder haben grundsätzlich dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder mit folgenden Ausnahmen:

Jugendmitglieder sind außerordentliche Mitglieder und in Ehrenämter des Vereins bis zum Erreichen ihres 18. Lebensjahres nicht wählbar. Das Stimmrecht der Jugendmitglieder ist in § 26 geregelt.

§ 19 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind einander zur gegenseitigen Achtung, zur Einhaltung der Satzung, zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und den Anordnungen der Vorstandsmitglieder verpflichtet.

Die Mitglieder haben alle Einrichtungen des Vereins bei ihrer Benützung sorgfältig und ordnungsgemäß zu behandeln.

Jedes Mitglied kann für die von Behörden oder von übergeordneten sportlichen Verbänden verhängten Strafen, für Beschädigung des Vereinseigentums und für sonstige dem Verein bei eigenem Verschulden zugefügten Schäden ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 20 Beitragspflicht

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliedschaft sowie der Jahres-Mitgliedsbeitrag beziehen sich immer auf das Geschäftsjahr.

Die Mitgliederversammlung kann eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr beschließen. Der erhöhte Beitrag wird dann sofort fällig.

Die Art der Mitgliedschaft bestimmt die jährliche Beitragshöhe:

-Aktives Mitglied:

Mitglieder, die aktiv am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.

-Familienmitgliedschaft:

Besteht aus maximal zwei (2) Elternteilen (gesetzliche Vertreter) und maximal vier (4) leibliche Kinder der Eltern die noch nicht das 18. Lebensjahr beendet haben. Dabei ist es unerheblich, ob die einzelnen Mitglieder der Familienmitgliedschaft aktiv Eishockeysport betreiben oder nur passive Mitglieder sind.

-Passives

Mitglied

Mitglieder, die nicht aktiv am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.

Die aktuellen Beitragssätze werden durch den Vorstand über Aushänge, Antragsformulare, Internet-Webseiten oder weitere geeignete Informationsmittel den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

§ 21 Aufnahmegebühr

Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr für den Vereinsbeitritt festlegen. Die Festlegung ist nicht rückwirkend möglich, sie tritt nach Festlegung durch die Mitgliederversammlung für alle danach eintretenden Mitglieder in Kraft.

§ 22 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen. Sie muss den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen und die Höhe der Umlage festlegen. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Umlage zu bezahlen.

Es gelten die gleichen Bedingungen wie für die Bezahlung des regulären Beitrags, insbesondere auch im Falle des Zahlungsverzugs (§15, 20)

§ 23 Stundung

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr, der Beiträge oder Umlagen auf Antrag stunden, in besonderen Fällen auch Nachlässe gewähren.

VI. Organe des Vereins

§ 24 Die Arten der Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

A) Die Mitgliederversammlung

§ 25 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder.

Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden, und zwar bis zum Monat Juli eines Kalenderjahrs.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Ersten Vorsitzenden.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder und gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder unter Beachtung von §26 Abs. 4.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit festlegen, dass die Öffentlichkeit (insbesondere Presse) zur Teilnahme an der gesamten Mitgliederversammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen werden soll.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche (sieben Kalendertage) vor der Versammlung beim Ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, können nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge über die Vorgänge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht ausgenommen werden. Die Mitglieder sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf diese Vorschrift hinzuweisen.

§ 26 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach vollendetem 16. Lebensjahr, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrag auf dem Laufenden sind. Das Stimmrecht für Jugendmitglieder unter 16 Jahren kann der gesetzliche Vertreter ausüben.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Armzeichen. Sie können durch Zuruf durchgeführt werden, wenn kein zweiter Bewerber vorhanden ist.

Eine Abstimmung ist dann geheim durchzuführen, wenn

- zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen oder
- der Versammlungsleiter es anordnet.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Beschlüsse und der wesentliche Inhalt der Mitgliederversammlung bedürfen der Niederschrift. Sie müssen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Erste Vorsitzende kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einberufungsfrist ist dabei auf eine

Woche verkürzt. Im Übrigen finden die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.

Er muss dies tun, wenn es der Vorstand verlangt oder mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen. Stichtag für die Errechnung dieser Zahl ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder am 1. Januar des entsprechenden Geschäftsjahres.

Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 26 entsprechend.

B) Vorstand

§ 28 Wählbarkeit, Wahlperiode

Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und daher unentgeltlich.

Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

§ 29 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Ersten Vorsitzenden (Präsident)
2. den stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident/-en) (bis zu zwei Vorstandsmitgliedern)
3. Vorstand Finanzen

In Einzelfällen können die Vorstandsposten auch mit mehreren Personen besetzt werden. Durch die Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes auch Mitglieder zu Vorständen bestellt werden, die keines der oben aufgeführten Ressorts bekleiden.

§ 30 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er hat ihn einzuberufen, wenn es mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Erste Vorsitzende ist an den Beschluss des Vorstandes gebunden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren sowie vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 31 Wahl, Wiederwahl, Nachwahl, kommissarische Vertretung, Entlastung

Die Wahl sowie die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl wird dann wirksam, wenn das Mitglied sie angenommen hat.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich, jedoch immer erst bei Ablauf der Wahlperiode. Die Wiederwahl nach einem Jahr auf weitere zwei Jahre findet nicht statt. Deshalb erfolgen Nachwahlen auch nur bis zum Ende der Wahlperiode.

Scheidet der Erste Vorsitzende des Vereins aus dem Vorstand aus, so wählen die Mitglieder des Vorstandes den stellvertretenden Vorsitzenden bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung an seine Stelle. In der nächsten Mitgliederversammlung muss dieser durch die Mitgliederversammlung bestätigt oder ein neuer gewählt werden.

Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter.

Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung findet, sofern die Wahlperiode des Vorstandes nicht abläuft, eine Nachwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder bis zum Ende der Wahlperiode statt.

Der Erste Vorsitzende kann alleine oder auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Nachwahl einberufen.

Wird ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so muss für dieses sofort eine Wahl bzw. Nachwahl stattfinden.

Ein Vorstandsmitglied kann auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung abberufen werden.

Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) kann die Bestellung von bis zu vier (4) weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer/innen) mit und ohne definiertem Aufgabenbereich bestimmen. Die weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer/innen) können den Verein nicht vertreten im Sinne von § 32.

Der Vorstand ergänzt sich durch eigene Zuwahl - siehe unter § 31 Abs 4 , dies gilt aber nicht, wenn zwei Mitglieder aus dem Kreise Vorsitzender (Präsident), Stellvertretender Vorsitzender (Vizepräsident) und Vorstand Finanzen (Schatzmeister) ihr Amt gleichzeitig niederlegen. In diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 32 Vertretung nach außen, gegenüber Dritten

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der Finanzvorstand, vertreten.

§ 33 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 29. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen im Ganzen und über Grundstücke sowie zur Eingehung von Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäften, die im einzelnen einen Betrag in Höhe von EUR 10.000,00 (zehntausend) übersteigen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes.

§ 34 Erster Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzende

Der Erste Vorsitzende vertritt den Club in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Behörden, Verbänden und Vereinen. Er leitet das sportliche und gesellschaftliche Leben des Vereins sowie die Vorstandssitzungen.

Die stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertretende Vorsitzende und Vorstand Finanzen) sind die Vertreter des Ersten Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden treten sie im Rahmen der Satzung an seine Stelle. Sie haben den Ersten Vorsitzenden zu unterstützen.

§ 35 Vorstand Finanzen

Der Vorstand Finanzen verwaltet das Vermögen des Vereins, ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung aller Einnahmen und Ausgaben. Er hat eine jährliche Haushaltsübersicht aufzustellen, die vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

Er ist tätig verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Auszahlungen über € 2.000,00 (zweitausend), die nicht zu den Vorgängen des normalen Zahlungsverkehrs gehören, bedürfen der Genehmigung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes.

VII. Strafen

§ 36 Zuständigkeit

Die Strafgewalt des Vereins wird durch den Vorstand ausgeübt.

§ 37 Arten der Strafen

Der Vorstand kann folgende Strafen verhängen:

- mündlichen oder schriftlichen Verweis
- Spielverbot bis zu sechs Monaten
- Ruhen der Mitgliedschaft.

Die Strafen können allein oder sinngemäß nebeneinander verhängt werden.

§ 38 Gründe

Diese Strafen können ausgesprochen werden:

- Bei Verstößen gemäß § 16 (Ausschließungsgründe), wobei jedoch ein Ausschluss zu hart wäre,
- Schädigung des Ansehens des Vereins
- Verstöße gegen die Clubkameradschaft
- Nichtbefolgen oder mangelnde Befolgung von Anordnungen der Vorstandsmitglieder
- Rüpelhaftes Benehmen innerhalb oder außerhalb des Vereins, wenn die Zugehörigkeit zum Verein dabei in Verbindung steht
- Verletzung von Anstand und Sitte innerhalb des Vereins.

§ 39 Berufung

Berufung gegen Entscheidungen aufgrund Straftaten ist ausgeschlossen.

VIII. Satzungsänderungen, Kassenprüfung

§ 40 Satzungsänderungen

Jede Satzungsänderung muss in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Änderung der Satzung sind 2/3 der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 41 Kassenprüfung, Rechnungsprüfung

Die Kontrolle der Kassen- und Buchführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern; diese werden jeweils für zwei Jahre gewählt, wobei im jährlichen Turnus jeweils ein Kassenprüfer zu wählen ist.

Gleichzeitig wird ein Vertreter benannt für den Fall des Ausscheidens eines Kassenprüfers aus dem Verein oder seiner dauernden Verhinderung. Die Kassenprüfer müssen die Kassen- und Buchführung des Kassiers jeweils nach Abschluss des Rechnungsjahres vor der jährlichen Mitgliederversammlung prüfen. Zwischenprüfungen sind möglich. Die Ergebnisse haben sie möglichst bald in schriftlicher Form dem Vorstand vorzulegen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

IX. Auflösung, Fusion

§ 42 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine sonstigen Beschlüsse fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es:

1. der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief (z.B. auch Einwurfeinschreiben) an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat;
2. der Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder, die nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen sind. Erscheinen nicht mindestens 3/4 dieser Mitglieder, so wird dann gemäß Abs. 1 eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist;
3. der Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „Ja“ oder „Nein“ erfolgen.

Zur Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung ist entweder der einstimmige Beschluss aller Vorstandsmitglieder oder der schriftliche Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 43 Liquidation

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren.

§ 44 Vermögen des aufgelösten Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 45 Fusion

Die Fusion des Vereins mit einem anderen Verein als einem Sportverein ist unzulässig.

Die Fusion mit einem anderen Sportverein ist nur unter den für eine Auflösung geltenden Bestimmungen gemäß § 42 möglich.

X. Eintragung im Vereinsregister, Vollzugsbestimmungen

§ 46 Eintragung im Vereinsregister

Der Erste Vorsitzende hat die Gründung, Auflösung und Fusion des Vereins, Satzungsänderungen sowie den Wechsel von vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern in der vorgeschriebenen Form in das Vereinsregister anzumelden.

§ 47 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Beziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Stuttgart.

§ 48 Vollzugsbestimmungen

Diese Satzung wurde am 15.06.2007 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen; sie tritt mit Eintragung beim Amtsgericht Stuttgart am 05.03.2008 in Kraft.

Änderung des § 4 „Geschäftsjahr des Vereins“ wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.06.2008 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

Änderung des § 28 „Wählbarkeit, Wahlperiode“, § 43 „Liquidation“ und die Neuaufnahme von § 49 Anti-Doping-Regelungen wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.07.2013 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

Durch diese Satzung erlöschen alle früheren Satzungen. Jedem Mitglied muss ein Abdruck zugestellt werden.

XI. Anti Doping

§ 49 Anti-Doping-Regelungen

Die Sportler haben das Recht auf eine Teilnahme am dopingfreien Sport und somit auf eine Förderung der Gesundheit, Fairness und Chancengleichheit. Doping ist streng verboten. Die Sportler tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihrem Körpergewebe oder Körperflüssigkeit verbotene Stoffe nachgewiesen werden. Sportler sowie jeder, der einen Sportler beim Gebrauch und der Einnahme von Doping unterstützt oder diesen dazu verleitet, begeht einen Dopingverstoß und unterliegt den Sanktionen des Fachverbands.

Die Rahmenrichtlinien des obersten nationalen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings finden ebenso Anwendung wie Regelung des Fachverbandes für die Sportart des Sportlers in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Sportler wie auch der Verein sind zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen, in Anlehnung an das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) sowie der aktuellen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der Welt-Anti-Doping-Agentur verbindend verpflichtet.